



CORONA-Pandemie-Infektionsschutzkonzept während der eingeschränkten Trainings- und Wettkampfnutzung der Sporthallen und Freisportanlagen in Trägerschaft des Landkreises Gotha

Gültigkeitszeitraum: 16.11.2020 bis 30.11.2020

Im Infektionsschutzkonzept sind die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Nutzer der Sportstätte beizutragen. Die folgenden Hygienehinweise sind ernst zu nehmen und umzusetzen. Alle Nutzer der Sportstätte sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Das Infektionsschutzkonzept des Landkreises Gotha gilt als Konzept im Sinne der Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 02.11.2020, ergänzt durch die Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 07.11.2020 unter den Bedingungen der COVID-19 Erkrankungen für den Zeitraum 16.11.2020 bis 30.11.2020.

Die Erstellung dieses Konzeptes obliegt dem Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur, gleichzeitig wird es dort vorgehalten und kann durch die zuständigen Behörden eingesehen werden. Wegen der Allgemeingültigkeit der Regelungen für alle kommunalen Sportanlagen, sofern diese nicht von der Geltung ausgenommen wurden, wird das Konzept gleichermaßen jedem nutzenden Verein übergeben.

A Verantwortliche Person nach Abs. 2

Die Rolle des Eigentümers obliegt dem Landkreis Gotha, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch den Amtsleiter des Amtes für Bildung, Schulen, Sport und Kultur. Das Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur ist für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes verantwortlich.

Gleichermaßen beauftragt das Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur die Sportvereine, vertreten durch die Vorstände, die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen dieses Konzeptes während der Trainingszeiten zu übernehmen und für die jeweiligen Trainingseinheiten verantwortlichen Trainer / Übungsleiter, neben den zuständigen Mitarbeitern des Landratsamtes Gotha, die tatsächliche Kontrolle auszuüben und für die Einhaltung der Regeln zu sorgen.

B Voraussetzungen zur eingeschränkten Nutzung der Sportstätten des Landkreises Gotha

Nutzungszeiten ausschließlich für Sportvereine werden nur nach Absprache mit dem Betreiber der Sportstätte festgelegt und ermöglicht.

In den Sportstätten des Landkreises sind entsprechend dieser festgelegten Trainingszeiten möglich:

- der Trainingsbetrieb des organisierten Vereinssports von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- der Trainings- und Wettkampfbetrieb von Profisportvereinen sowie der Trainingsbetrieb von olympischen und paralympischen Kaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes) nach Maßgabe der Infektionsschutzkonzepte.

Untersagt sind Sportveranstaltungen mit Zuschauern. Die Sporthallen in Trägerschaft des Landkreises Gotha bleiben für den Freizeit- und Amateursport ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 30.11.2020 geschlossen.

- Die gleichzeitige Nutzung einer Sporthalle durch verschiedene Vereine ist untersagt.
- Die Anzahl der am Trainingsbetrieb teilnehmenden Sportler / Betreuer ist je Trainingseinheit wie folgt begrenzt:

Sporthallen mit einem Feld:

maximal 12 Sportler und maximal ein Übungsleiter aus einem Verein und aus einer Trainingsgruppe

Sporthallen mit zwei oder drei Feldern und Freisportanlagen:

maximal 20 Sportler und maximal zwei Übungsleiter aus einem Verein und aus einer Trainingsgruppe

Die Sporthallen sind für den Trainingsbetrieb von Montag bis Freitag bis maximal 20.00 Uhr geöffnet.

Bisher vereinbarte Trainingszeiten im Kinder- und Jugendbereich der Vereine behalten für den genannten Zeitraum ihre Gültigkeit, wobei durch die Vereine die vorgenannten Einschränkungen zu realisieren sind.

- Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten. Der organisierte Sportbetrieb ist unter Abweichung des Mindestabstandes nur dann möglich, wenn ein vereins- und sportartspezifisches Infektionsschutzkonzept vorliegt, das sich nach den Vorgaben des jeweiligen Sportfachverbandes richtet.
- Vor Nutzung der Sportstätte ist dieses Infektionsschutzkonzept des Landkreises Gotha durch den nutzenden Verein jeder Person, die diese Sportstätte nutzt, in geeigneter Weise bekanntzugeben. Jeder Nutzer bei Hallennutzung (jeder Sportler, jeder Trainer / Übungsleiter, jede die Sportstätte nutzende Person, jeder Zuschauer) stimmt aktenkundig der Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes zu. Die Aktenführung liegt in Verantwortung des nutzenden Vereins und ist dem Betreiber der Sportstätte auf Anforderung nachzuweisen.
- Der verantwortliche Trainer / Übungsleiter beim Hallentraining hat Meldelisten zur Kontaktnachverfolgung von Infektionen mit Covid-19 von allen am Training Teilnehmenden (Athleten, Trainer, Übungsleiter) täglich und je Trainingseinheit namentlich zu führen. Die Liste umfasst den Namen, die Wohnanschrift, eine Rufnummer oder E-Mailadresse sowie Datum und Uhrzeit der Anwesenheit.
- Die verantwortliche Person hat die personenbezogenen Daten für die Dauer von vier Wochen gesichert aufzubewahren, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor unberechtigter Kenntnisnahme und Zugriff Dritter geschützt für die nach § 12 der ThürSARS-CoV-2-NeuordVO zuständigen Behörde vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie die Daten unverzüglich nach Ablauf der Frist datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.
- Trainingsgruppen betreten erst mit dem Trainer / Übungsleiter die Sportstätte.
- Personen, die nicht in das Trainingsgeschehen eingebunden sind, haben keinen Zugang zur Sportstätte. Begleitpersonen von Minderjährigen haben damit ebenfalls keinen Zugang zur Sportstätte.
- Jede die Sportstätte nutzende Person hält für den Fall des Betretens des Umkleide- und Toilettenbereichs eigenverantwortlich eine persönliche Mund-Nase-Bedeckung vor und kann diese bei Kontrolle durch autorisierte Mitarbeiter des Landratsamtes Gotha vorzeigen.

C Persönliche Hygiene der Nutzer

- Folgende Maßnahmen zur Eindämmung der Übertragung des COVID-Virus sind von den die Sportstätte nutzenden Personen umzusetzen:
- Bei Krankheitszeichen, z.B.: Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, (Kurzatmigkeit, Luftnot), Verlust Geschmacks- oder/ und Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall ist eine Trainingsteilnahme NICHT möglich. Das Betreten der Sporthalle / Freisportfläche ist kranken Personen damit nicht erlaubt.
- Außerhalb der Trainingsfläche ist mindestens 1,50 m Abstand zu halten, auf Begrüßungsrituale jeglicher Art und auf Berührungen wird verzichtet.
- Nach Nutzung der Toilette, nach Kontakt mit Türgriffen oder Geländern erfolgt eine gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden oder Händedesinfektion, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu anderen Personen zu halten, am besten wegdrehen.

D Spezielle Hygienemaßnahmen, die die Vereine realisieren

- Sofern die Möglichkeit dazu besteht, ist Sporttreiben im Freien dem sportlichen Bewegen in einer Sporthalle vorzuziehen.
- Die Nutzer sollen sich möglichst kurz in / an der Sportstätte aufhalten und insofern Ansammlungen aufgrund mehrerer Sportgruppen insbesondere beim Trainingsgruppenwechsel vermieden werden.
- Die Trainingsgruppengrößen sind wie beschrieben anzupassen.
- Sportler und Trainer / Übungsleiter kommen bereits in Sportkleidung zur Sportstätte, ausschließlich Sportschuhe für die Hallen werden vor dem Betreten / nach dem Verlassen der Sportfläche gewechselt. Die Duschen dürfen im Rahmen des Trainingsbetriebes nicht genutzt werden.
- Auch in den Pausen während des Trainings muss der Sicherheitsabstand eingehalten werden.
- Die Nutzung der Toiletten ist so zu organisieren, dass Einzelnutzung anzustreben ist.
- Innerhalb von Sporthallen ist im gesamten Sportobjekt, mit Ausnahme des durchzuführenden Sports auf der eigentlichen Sportfläche, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Die Nutzer haben weiterhin sonstige Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, konsequent einzuhalten und zwischen den Nutzungen (z.B. sowohl zwischen der Nutzung durch Einzelsportler als auch bei Wechseln der Trainingsgruppen) entsprechende Maßnahmen durchzuführen.
- Die von den Vereinen genutzten Sportgeräte der Hallen-/Sportstättenausstattung sind nach der Nutzung durch die Vereine mit vereinseigenem oder privatem Desinfektionsmittel zu reinigen. Kleinsportgeräte (Spielbälle, Gymnastikmatten u.a.) sind ausschließlich aus dem Bestand der Vereine zu nutzen.
- Spucken und bronchialer Auswurf auf den Boden müssen während des Trainingsbesuches unterbleiben. Die Trainingsteilnehmer sind darüber zu belehren.
- Sportgeräte sind bevorzugt individuell zu benutzen. Die Desinfektion von gemeinsam genutzten Sportgeräten ist vorzuhalten und durchzuführen.
- Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird für Trainer / Übungsleiter auch während des Übungs- und Wettkampfbetriebs empfohlen. Das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung ersetzt keinesfalls die Einhaltung des Mindestabstands.
- Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen sind nur im Freien unter Einhaltung des Mindestabstandes zu konzipieren.

E Spezielle Hygienemaßnahmen des Sportstättenbetreibers

- Vorhandene Abstandsmarkierungen und Hinweise zur Wegeführung sind von den Nutzern zu beachten.
- Hygiene im Sanitärbereich: In allen Sanitärbereichen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Am Eingang der Sanitärbereiche wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Sanitärbereichen stets nur einzelne Personen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.
- Reinigung in den Sanitärbereichen: Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei hoher Frequentierung (stündliche Nutzung von durchschnittlich mehr als 50 Personen je Sportstätte) oder bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem werden Zusatzreinigungen durch den Betreiber veranlasst. Täglich gereinigt werden zudem das Foyer, Türklinken und Griffe, Lichtschalter und alle genutzten Funktionsräume.

F Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche unter freiem Himmel

- Für sämtliche kommunale Sportanlagen gilt, dass ausreichend Flächen unter freiem Himmel zur Verfügung stehen, um den Zugang / Abgang zur Aufnahme / Beendigung des Trainings unter Wahrung des Abstandsgebotes in den öffentlichen Verkehrsraum für jede Trainingsgruppe gewährleisten zu können.

G Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung

- In der Regel verfügen die gedeckten Sportanlagen nicht über eine Ausstattung mit raumluftechnischen Anlagen. Für die Gewährleistung einer ausreichenden Durchlüftung stehen daher nur die Möglichkeiten der Nutzung von Fenstern, Türen sowie RWA-Klappen zur Verfügung.

H Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung

- Wie unter G bereits benannt, sind für die regelmäßige Be- und Entlüftung der genutzten Räume die Möglichkeiten der Querlüftung über Fenster und Türen zu nutzen. Sofern für einzelne Sporthallen raumluftechnische Anlagen vorhanden sind, sind diese selbstverständlich für die Verbesserung der Luftqualität in geschlossenen Räumen zu verwenden.
- Aus Sicherheitsgründen sind nach Beendigung jeder Trainingseinheit alle Lüftungsmöglichkeiten zu schließen.
- Räume, insbesondere sportlich genutzte Nebenräume, in denen eine ausreichende Be- und Entlüftung nicht gewährleistet werden kann, sind von der Nutzung nach diesem Konzept ausgeschlossen.

I Verstoß gegen diese Regeln oder Nichtbeachtung von Hygienemaßnahmen

Bei Verstößen gegen die vorgenannten Regeln durch einzelne Personen wird diesen die Sportausübung sofort untersagt. Gleiches gilt für Sportvereine, die Zuwiderhandlungen ihrer Mitglieder gegen die Bestimmungen dieses Infektionsschutzkonzeptes nicht ahnden bzw. die Verantwortlichen der Vereine die Hygienemaßnahmen nicht innerhalb ihrer Vereine durchsetzen bzw. diesen bewusst zuwiderhandeln.

J Erste Hilfe

Ersthelfende müssen darauf achten, sich selbst zu schützen. Klassische Beispiele sind die Absicherung einer Unfallstelle oder das Anziehen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Momentan müssen Ersthelfende im Falle einer akuten Erkrankung, soweit vorhanden, eine Mund-Nase-Bedeckung sowie eine Schutzbrille tragen. Dazu gehören außerdem das Abstand halten (wenn es möglich ist)

sowie gründliches Händewaschen vor und nach der Kontaktaufnahme mit Betroffenen. Wird im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung notwendig, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.

Gotha, den 12.11.2020